



An den Grossen Rat

22.5355.02

ED/P225355

Basel, 2. November 2022

Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2022

Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger betreffend Umsetzung der fachlichen Empfehlungen für Care Leaver

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES haben am 20. Dezember 2020 Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung veröffentlicht. Diese stellen das Kindeswohl ins Zentrum und haben zum Ziel, qualitative Mindeststandards zu entwickeln.

Diese betreffen u.a. die Austrittsphase von Pflegekindern zurück in die Herkunftsfamilie oder in eine anschliessende bzw. selbständige Wohnform. Diese Phasen sind jeweils kritische, sensible Umbrüche und müssen gut vorbereitet werden. Junge Menschen, die in einem Heim oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind und sich in der Austrittsphase befinden, werden als 'Care Leaver' bezeichnet. Für ein gutes Ankommen im Erwachsenenleben, sind stabile Beziehungen und stützende Netzwerke notwendig und müssen auch im Erwachsenenalter gewährleistet werden können.

Niederschwellige Hilfe und Abbau von behördlichen Hürden begünstigen einen guten Start. Die behördliche Anerkennung der speziellen Herausforderungen von Care Leaver ist unabhängig eines offiziellen Status von existentieller Bedeutung. Aufgrund der unrühmlichen Geschichte im Umgang mit ausserfamiliären Unterbringungen von Kindern in der Vergangenheit (Verdingkinder, Kinder der Landstrasse) besteht in der Schweiz eine historische Verpflichtung für einen unterstützenden Umgang dieser Kinder und Jugendlichen.

Um die Unterstützungsmöglichkeiten und die behördliche Sensibilisierung im Kanton Basel-Stadt für Care Leaver zu erfahren, bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie positioniert sich der Regierungsrat zu den Empfehlungen der SODK und KOKES betreffend ausserfamiliären Unterbringung?
2. Wie erhebt der Kanton die statistischen Daten zu Care Leaver; besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank casadata und werden dort die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton BS erfasst?
3. Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert?
4. Haben Pflegekinder bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus die Möglichkeit Unterstützung in Anspruch zu nehmen – bspw. in Form von einer Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?
5. Wie kann garantiert werden, dass bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern und Jugendlichen eine Person des Vertrauens vorhanden ist und standardmässig eine Verfahrensbeistandschaft eingerichtet wird?

6. Haben Care Leaver in Basel-Stadt die Möglichkeit in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten? An welche Einrichtungen können sich die Betroffenen hinwenden?
7. Inwiefern werden Care Leaver nach dem 18. Altersjahr finanziell unterstützt? Wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird?
8. Wie stellt der Kanton Basel-Stadt sicher, dass der Artikel 12 der UNKRK zur Partizipation umgesetzt wird und Heim- und Pflegekinder über ihre Rechte aufgeklärt werden?
9. Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungsverhältnisse aufgrund unklarer oder wechselnder Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel) nicht gefährdet werden?
10. Wie wird sichergestellt, dass ehemals ausserfamiliär platzierte Kinder und Jugendliche als Erwachsene nicht für die entstandenen Platzierungs-Kosten haftbar gemacht werden?
Oliver Bolliger»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Care Leaver sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – in einem Heim oder einer Pflegefamilie – verbracht haben. Sie haben das Heim oder die Pflegefamilien altersbedingt verlassen und befinden sich im Übergang in ein eigenständiges Leben. Care Leaver sind in dieser Lebensphase wie die meisten jungen Erwachsenen mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, können jedoch oftmals nicht auf ein zuverlässiges und unterstützendes Familiennetz zurückgreifen.

Nach § 11 des Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 können junge Erwachsene Leistungen der Jugendhilfe bis zum vollendeten 25. Altersjahr beziehen, wenn ihnen bei Erreichen der Volljährigkeit Hilfe gewährt wurde. Heute bieten einige Kinder- und Jugendheime die Leistung «Nachbetreuung» an, um Care Leaver in ihrer neuen Lebenssituation zu unterstützen. Die jungen Erwachsenen erhalten nach Austritt aus dem Heim eine regelmässige sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Beratung. Das Erziehungsdepartement prüft derzeit verschiedene Möglichkeiten, um diese Leistungen flexibler anbieten zu können.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie positioniert sich der Regierungsrat zu den Empfehlungen der SODK und KOKES betreffend ausserfamiliären Unterbringung?*

Der Kanton Basel-Stadt orientiert sich an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung vom 20. November 2020. Bei der Erarbeitung von Konzepten oder Richtlinien zur ausserfamiliären Unterbringung sind die Empfehlungen eine wichtige Grundlage. Sie dienen zudem den Aufsichtspersonen und den Mitarbeitenden zuweisender Stellen als Handlungsorientierung.

2. *Wie erhebt der Kanton die statistischen Daten zu Care Leaver; besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank casadata und werden dort die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton BS erfasst?*

Der Kanton Basel-Stadt hat einen Zugang zur Datenbank casadata. In dieser Datenbank werden Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz Basel-Stadt erfasst, die ausserfamiliär untergebracht sind.

3. *Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert?*

Der Aufsichtsbesuch in einer Pflegefamilie beinhaltet immer das Einzelgespräch mit dem Pflegekind. Dabei wird offen und anhand konkreter Alltagsbeispiele die Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen erfragt. Das Gespräch wird dem Alter des Kindes entsprechend geführt.

Bei Abschluss einer Hilfe findet immer ein Abschlussgespräch statt. Im Rahmen des Gesprächs erhält das Kind bzw. der oder die Jugendliche die Möglichkeit, auf das Pflegeverhältnis zurückzublicken.

4. *Haben Pflegekinder bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus die Möglichkeit Unterstützung in Anspruch zu nehmen – bspw. in Form von einer Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?*

Gemäss § 11 des Kinder- und Jugendgesetzes können Jugendliche über die Volljährigkeit hinaus Leistungen der Jugendhilfe erhalten. Sie haben Anspruch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Solange es erforderlich ist, dass sie weiterhin Leistungen beziehen, werden sie durch die zuweisende Stelle begleitet. Wenn nötig, kann bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB eine Erwachsenenbeistandschaft beantragt werden.

5. *Wie kann garantiert werden, dass bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern und Jugendlichen eine Person des Vertrauens vorhanden ist und standardmässig eine Verfahrensbeistandschaft eingerichtet wird?*

Es braucht keine standardmässige Verfahrensbeistandschaft. Viele Platzierungen finden einvernehmlich mit den Eltern statt. Die Eltern haben nach wie vor die elterliche Sorge und sind befugt, ihre Kinder vollumfänglich zu vertreten. Erst wenn dies nicht möglich ist, wird eine Beistandschaft eingesetzt.

Im Rahmen der Aufsicht des Pflegeverhältnisses wird in den Einzelgesprächen mit den Kindern oder Jugendlichen auch gefragt, an wen sie sich mit ihren Fragen oder Problemen wenden können. Dadurch wird in Erfahrung gebracht, ob im Netzwerk des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen eine oder mehr Personen des subjektiven Vertrauens sind und ob das Kind oder der bzw. die Jugendliche eine Vorstellung davon hat, wo Hilfe und Unterstützung geholt werden kann. Zudem werden die Pflegefamilien sensibilisiert und angeregt, dass die Kinder und Jugendlichen bestehende Vertrauensverhältnisse pflegen oder fehlende aufbauen können.

6. *Haben Care Leaver in Basel-Stadt die Möglichkeit in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten? An welche Einrichtungen können sich die Betroffenen hinwenden?*

Care Leaver können sich wie alle jungen Erwachsenen im Kanton Basel-Stadt in Krisensituationen an die zur Verfügung stehenden niederschweligen Anlaufstellen wenden. Dazu gehören zum Beispiel die Jugendberatung von JuAr Basel, die Beratung von Plusminus bei finanziellen Problemen oder die Akutambulanz der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel bei akuten psychischen Krisen.

Jugendliche, die aus Kinder- und Jugendheimen austreten, die Nachbetreuung anbieten, können für eine gewisse Zeitspanne nach ihrem Austritt bei Bedarf Unterstützung erhalten.

7. *Inwiefern werden Care Leaver nach dem 18. Altersjahr finanziell unterstützt? Wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird?*

Jeder Austritt wird sorgfältig geplant. Bei einem Übertritt in die Selbständigkeit wird geprüft, ob dies möglich ist oder ob begleitetes Wohnen der individuellen Situation besser gerecht wird. Sollte sich

zeigen, dass finanzielle Unterstützung notwendig ist – zum Beispiel durch die Sozialhilfe – leitet die zuweisende Stelle die erforderlichen Schritte gemeinsam mit dem Care Leaver oder der Care Leaverin ein.

8. *Wie stellt der Kanton Basel-Stadt sicher, dass der Artikel 12 der UNKRK zur Partizipation umgesetzt wird und Heim- und Pflegekinder über ihre Rechte aufgeklärt werden?*

Die Mitarbeitenden der zuweisenden Stellen wissen um die Wichtigkeit der Partizipationsrechte. So sind diese etwa auch im Leitbild des Kinder- und Jugenddienstes verankert.

In den Leistungsvereinbarungen mit den anerkannten Kinder- und Jugendheimen ist die Partizipation fester Bestandteil der qualitativen Leistungsziele.

Pflegefamilien oder Kinder- und Jugendheime werden während des Aufsichtsbesuchs auf die Wichtigkeit von Partizipationsmöglichkeiten hingewiesen und es wird erfragt, wie diese im Alltag umgesetzt werden. Auch bei der Bewilligungsüberprüfung werden Leitbilder und Konzepte daraufhin geprüft.

9. *Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungsverhältnisse aufgrund unklarer oder wechselnder Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel) nicht gefährdet werden?*

Alle Kinder- und Jugendheime, mit denen der Kanton Basel-Stadt eine Leistungsvereinbarung hat, sind der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt. Damit ist sichergestellt, dass die Finanzierungszuständigkeit auch dann geklärt ist, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz eines Kindes nicht mit dem Standortkanton des Kinder- und Jugendheims übereinstimmt.

10. *Wie wird sichergestellt, dass ehemals ausserfamiliär platzierte Kinder und Jugendliche als Erwachsene nicht für die entstandenen Platzierungs-Kosten haftbar gemacht werden?*

Der Kanton übernimmt einen substantiellen Beitrag an den Aufenthalts- und Betreuungskosten von ausserfamiliär untergebrachten Kindern und Jugendlichen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, dass Volljährige für in der Vergangenheit nicht-bezahlte Beiträge der Eltern haftbar gemacht werden können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin